

mehrfach vorbestrafter Straftatlassener zu regeln (§ 47 Abs. 4 StGB);

- die zuständigen Organe, d. h. die örtlichen Räte, das Gericht bzw. das Volkspolizei-Kreisamt zu orientieren, ihnen auf Verlangen Auskünfte über die Entwicklung des Straftatlassenen zu erteilen (§ 59 Abs. 4 SVWG) sowie sie über einen Arbeitsplatzwechsel unverzüglich zu informieren.

Bei kriminell gefährdeten Bürgern haben sie dafür zu sorgen, daß

- alle Möglichkeiten zur Erziehung genutzt werden und der leichtfertigen Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen entgegen gewirkt wird (§ 7 Abs. 1 der VO vom 15. August 1968);
- bei der Erfolglosigkeit aller Bemühungen der zuständige örtliche Rat verständigt wird (§ 7 Abs. 1 der VO vom 15. August 1968);
- gemeinsam mit den Staatsorganen, den gesellschaftlichen Kräften im Betrieb und Wohngebiet differenzierte Aufgaben für die Gestaltung des Erziehungsprozesses festgelegt werden (§ 7 Abs. 2 der VO vom 15. August 1968);
- die zuständigen örtlichen Räte nach Aufforderung über die Entwicklung der Gefährdeten unterrichtet werden (§ 7 Abs. 2 der VO vom 15. August 1968).

Außerdem sind die Betriebsleiter bzw. die Vorsitzenden der Genossenschaften nach § 18 Abs. 2 StPO beim Straffälligwerden eines Werk tätigen ihres Betriebes oder eines Mitgliedes ihrer Genossenschaft verpflichtet, die Untersuchungsorgane bei der Aufklärung der Straftat zu unterstützen und haben die Hinweise zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen zu beachten.

Diese Rechtspflichten der Betriebsleiter sind integrierender Bestandteil der Bestimmungen des § 9 GBA⁶⁴ sowie der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes.⁶⁵ Bei ihrer Erfüllung geht es nicht etwa darum, die Straftatlassenen oder Gefährdeten besonders bevorzugt zu behandeln. Im Gegenteil, an sie sind die gleichen Forderungen wie an andere Werk tätige des Betriebes zu stellen. Aber es ist für sie eine zielgerichtete, stärkere erzieherische Einflußnahme erforderlich, um ein erneutes oder weiteres Abgleiten zu verhindern. Jede Bevorzugung — möge die Absicht noch so gut sein — führt zwangs-

64 Vgl. dazu „Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik - Neufassung“, Textausgabe mit Sachregister, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1966, S. 20/21 (das GBA ist auszugsweise im „Handbuch für Inneres der örtlichen Räte“, Teil I, Kapitel D 1 sowie in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil D 1/1, enthalten).

65 Vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121); s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil D 4/1